

INHALT DIESER AUSGABE



HAUPTTHEMA 2 - 4

Rechnungslegung rund um COVID-19

PRAKTISCHE TIPP 5

Totalrevidierte Quellensteuer-
verordnung tritt per 1. Januar 2021
in Kraft

PERSONELLES 6

Beförderungen
Prüfungserfolge
Neueintritt
DienstjubilareÖffnungszeiten über
Weihnachten und
Neujahr

Während der Feiertage, vom **24. Dezember 2020, ab 12.00 Uhr**, bis und mit **3. Januar 2021**, bleiben unsere Büros **geschlossen**. Ab Montag, **4. Januar 2021, 8.00 Uhr**, sind wir gerne wieder für Sie da.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen frohe Festtage.

Sehr geehrte Leserin, Sehr geehrter Leser

Die zweite Welle der COVID-Pandemie ist früher angerollt, als dies erwartet wurde. Unser Alltag ist wieder stark von Einschränkungen betroffen. Aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen sind zahlreiche KMU in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Hauptbeitrag der vorliegenden Ausgabe geht auf die speziellen Bestimmungen ein, die mit der Vergabe von COVID-Krediten erlassen wurden. Zudem stellt der zweite Beitrag die wesentlichen Neuerungen der am 1. Januar 2021 in Kraft tretenden revidierten Quellensteuerverordnung vor.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in den nachfolgenden Artikeln jeweils die männliche Form verwendet. Selbstverständlich umfassen die Bezeichnungen jeweils beide Geschlechter.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Ihre T+R AG

PERSONELLES

Ernennung zur Partnerin / zum Partner

Wir freuen uns ausserordentlich, über die Ernennung von Frau Casutt zur **Partnerin der T+R AG** und Herrn Oester zum **Partner der T+R AG** per 1. Oktober 2020 zu informieren. Mit der Ernennung unserer Kollegin und unseres Kollegen haben wir einen wichtigen Schritt in der Nachfolgeregelung in unserer Unternehmung umgesetzt und den Generationenwechsel weiter vorangetrieben.



Frau **Rita Casutt**, dipl. Wirtschaftsprüferin, dipl. Kauffrau HKG und zugelassene Revisionsexpertin, ist am 1. August 2010 in die T+R AG eingetreten.

Rita Casutt verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung, insbesondere in der Prüfung von AHV-Ausgleichskassen und Personalvorsorgeeinrichtungen. Sie war massgeblich am Aufbau des Kundensegments AHV-Ausgleichskassen beteiligt und hat den Ausbau des Segments der beruflichen Vorsorge mitgeprägt.



Herr **Andreas Oester**, dipl. Wirtschaftsprüfer, Betriebsökonom FH und zugelassener Revisionsexperte, ist seit dem 1. Januar 2015 für die T+R AG tätig.

Andreas Oester hat eine langjährige Erfahrung als Wirtschaftsprüfer. Seine Schwerpunkte liegen in der Prüfung von Personalvorsorgeeinrichtungen und von AHV-Ausgleichskassen. Daneben stellt er seine profunden Berufskennnisse und seine Branchenerfahrung für die Prüfung von nationalen und international tätigen Unternehmungen in der Industrie und im Handels- und Produktionssektor sowie in der Pharma- und Medizinaltechnik-Branche zur Verfügung.

Wir gratulieren Frau Casutt und Herrn Oester ganz herzlich zur Ernennung zur Partnerin / zum Partner der T+R AG und wünschen Beiden in ihren neuen Herausforderungen alles Gute und viel Befriedigung.

Daniel Leuenberger, Präsident des Verwaltungsrates

Rechnungslegung rund um COVID-19

Im Zuge der Corona-Krise konnten die Fixkosten vieler Unternehmungen aufgrund ausbleibender Umsätze nicht mehr gedeckt werden. Mit den COVID-19-Überbrückungskrediten wurde der Schweizer Wirtschaft schnell und unbürokratisch eine starke Liquiditätsspritze gewährt, um den Unternehmungen etwas Luft zu verschaffen. Dieser Beitrag beschreibt die aktuellen rechtlichen Bestimmungen sowie die Auswirkungen von COVID-19 auf die Rechnungslegung nach Obligationenrecht (OR; Stand 30. November 2020, Änderungen vorbehalten).

Ziel (vorerst) erreicht

Der Bund gewährte im Rahmen seines Hilfspakets knapp CHF 17 Mrd. verbürgte Überbrückungskredite. Gemäss Angaben des eidgenössischen Finanzdepartements wurde hauptsächlich der «kleine» Kredit bis CHF 500'000 mit insgesamt CHF 14 Mrd. beansprucht. Obwohl die gesamte Kreditgarantie des Bundes (CHF 40 Mrd.) bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beantragte knapp jede vierte Schweizer Unternehmung einen COVID-19-Kredit. Das Programm lief Ende Juli 2020 aus. Ziel davon war primär die Vermeidung einer Konkursflut bei den für die Schweizer Wirtschaft wichtigen KMUs. Dieses Ziel wurde gemessen an der bisherigen Anzahl an Konkursen erreicht. Es wird sich im weiteren Zeitverlauf zeigen, wie nachhaltig diese Kredite effektiv wirken.

Trotz der finanziellen Hilfe kommen viele Unternehmungen nicht um Diskussionen bezüglich einer allfälligen Überschuldung herum. Das Obligationenrecht (OR Art. 725) enthält im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung folgende Bestimmungen:

- Häftiger Kapitalverlust (Nettoaktiven < Hälfte von AK und gesetzlichen Reserven): Der Verwaltungsrat ruft unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

- Überschuldung (Aktiven < Fremdkapital): Es ist eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen und diese ist von einem zugelassenen Revisor oder Revisionsexperten zu prüfen. Sind die Forderungen der Unternehmung weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt, ist durch den Verwaltungsrat oder subsidiär durch die Revisionsstelle der Richter zu benachrichtigen, sofern nicht ausreichend Rangrücktritte von Gesellschaftsgläubigern vorhanden sind.

Der Bund erliess hinsichtlich der gewährten Kredite und dem Insolvenzrecht diverse Notrechts-Verordnungen, welche auch die Rechnungslegung beeinflussen. Die zentralen Verordnungen hinsichtlich finanzieller Berichterstattung sind die **COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung**, welche die Kreditbestimmungen enthält, sowie die **COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht**.

AUTOREN DES HAUPTTHEMAS



Nicole Jaquet
dipl. Wirtschaftsprüferin
zugelassene
Revisionsexpertin
Prokuristin
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung



Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener
Revisionsexperte
Partner, Mitglied des
Verwaltungsrates
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung



Daniel Zingg
Bachelor of Science
FHNW in Betriebs-
ökonomie
Assistent
Wirtschafts-
prüfung

Auswirkungen der COVID-19-Kredite auf Kapitalverlust und Überschuldung

Die **COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung** berücksichtigt nun in Abweichung zum OR verbürgte Kredite bis CHF 500'000 für die Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital. Die darüber hinausgehenden Kredite werden zur Berechnung eines allfälligen Kapitalverlustes resp. einer Überschuldung und den damit verbundenen Konsequenzen vollständig als Fremdkapital berücksichtigt (analog den OR-Bestimmungen). Somit bietet diese Verordnung vor allem einen Schutz für KMU, die den kleinen Kredit bis CHF 500'000 beansprucht haben.

Folglich kann eine Unternehmung in ihrer Bilanz buchmässig überschuldet sein, ohne dass sie den Richter benachrichtigen muss. Die folgende Abbildung illustriert diesen Sachverhalt. Es liegt im Beispiel dank Art. 24 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung aktuell keine Überschuldung vor. Trotzdem ist der Verwaltungsrat aufgrund des hälftigen Kapitalverlustes angehalten, Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Kredite nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung (in TCHF)			
Aktiven		Passiven	
Übrige Aktiven	20'500	Übrige Passiven	20'800
Covid-Cash	500	Covid-Kredit Art. 3	500
Covid-Cash	2'000	Covid-Kredit Art. 4	2'000
		Total Fremdkapital	23'300
		Aktienkapital	1'000
		Gesetzliche Reserven	500
		Bilanzverlust	-1'800
		Total Eigenkapital	-300
Total Aktiven	23'000	Total Passiven	23'000
OR 725.2 normal	-300	Überschuldung	
OR 725.2 COVID Art. 24	200	hälftiger Kapitalverlust COVID Art. 24 von 550 (750 - 200)	
COVID-Kredite (eigene Darstellung angelehnt an EXPERTsuisse Fach-Newsletter)			

Der abgebildete Fall trifft nur solange zu, wie das Eigenkapital zwar negativ ist, nicht aber unter CHF -500'000 fällt. Eine Unterschreitung dieser Grenze führt auch mit der Verordnung zu einer Überschuldung (siehe dazu nachfolgendes OR-725-II-Moratorium).

Aufgrund der langfristigen Laufzeit der COVID-19-Kredite (i.d.R. fünf Jahre) wird die bis im Herbst 2020 gültige COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in die ordentliche Gesetzgebung überführt. Das **neue COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz** befindet sich im Entwurf und wird voraussichtlich im Rahmen der Session im Dezember 2020 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Eine Motion wurde bereits vom Par-

lament angenommen. Diese sieht die Beibehaltung der erwähnten Bestimmungen bezüglich des kleinen Kredits vor. Somit wird der Kredit bis CHF 500'000 neu bis zu dessen Laufzeitende hinsichtlich der Beurteilung des Kapitalverlustes resp. der Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Die restlichen Punkte des neuen Gesetzes sind per Redaktionschluss noch nicht gesetzlich verankert. Der Gesetzesentwurf sieht eine Weiterführung der bekannten Verbote und der Strafbestimmungen vor (Ausschüttung von Dividenden, Rückerstattung von Kapitaleinlagen inkl. Erwerb eigener Anteile sowie Gewährung von Darlehen oder Rückzahlung von Aktionärsdarlehen). Eine Änderung dürfte es jedoch bezüglich der Verwendung der Kredite für Neuinvestitionen in das Anlagevermögen geben: Während die Verordnung solche noch untersagt hat, sieht der neue Gesetzesentwurf eine Lockerung dieses Paragraphen vor, wobei Unternehmungen das Geld künftig auch für Neuinvestitionen verwenden dürfen, um die bisherige Produktion auszubauen oder diese um zusätzliche Tätigkeiten zu ergänzen.

Der Bundesrat lanciert zudem im Zuge der 2. Welle – gestützt auf das COVID-19-Gesetz (Art. 12) – Härtefallprogramme zur weiteren Abfederung der wirtschaftlichen Folgen. Als Härtefall wird eine Unternehmung dann klassifiziert, wenn deren Jahresumsatz 2020 mehr als 40 Prozent unter dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 liegt. Die Massnahmen können in Form von Darlehen, Bürgschaften oder à-fonds-perdu-Beiträgen gewährt werden, bis höchstens CHF 10 Mio. pro Unternehmung. Die konkrete Ausgestaltung liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Übergangsbestimmungen zum Insolvenzrecht teilweise aufgehoben

Auch die **COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht** war befristet und nur bis am 19. Oktober 2020 gültig. Zentrale Punkte dieser Notrechts-Verordnung waren erstens die vorübergehende Entbindung von der Pflicht zur eingangs erwähnten Überschuldungsanzeige beim Richter (OR-725-II-Moratorium). Zweitens wurde in Abweichung zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) die Dauer der provisorischen Nachlassstundung auf bis zu sechs (anstatt vier) Monate verlängert. Drittens beinhaltete die Verordnung die sogenannte COVID-19-Stundung, während dieser eine Betreibung gegen eine Schuldnerin/einen Schuldner weder eingeleitet noch fortgesetzt werden konnte. Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 beschlossen, diese temporär erlassenen Massnahmen zur Verhinderung von COVID-19-bedingten Konkursen nicht zu verlängern. Er begründet dies mit dem andernfalls (zu) stark eingeschränkten Gläubigerschutz. Unabhängig von COVID-19 hat das Parlament jedoch im Rahmen der Aktienrechtsrevision im Juni 2020 entschieden, die Gesamtdauer der erwähnten provisorischen Nachlassstundung von vier auf acht Monate zu verlängern. Die entsprechende Gesetzesänderung ist am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten. Damit sollen auch in der momentanen Krise die Sanierung von Unternehmungen erleichtert und so Konkurse vermieden werden können.

Zudem behält sich der Bundesrat vor, nötigenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erneut insolvenzrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Kompetenz hat ihm das Parlament mit dem COVID-19-Gesetz (Art. 9) übertragen.

COVID-19-Kredite in der Jahresrechnung

Hinsichtlich der finanziellen Berichterstattung stellen die in Anspruch genommenen COVID-19-Kredite nach OR Art. 959a Abs. 2 Verbindlichkeiten dar, die in der **Bilanz** je nach beabsichtigter Rückzahlung, als kurz- oder langfristiges Fremdkapital zu ihrem Nominalwert auszuweisen sind. Möglich ist ein separater Ausweis oder eine aggregierte Darstellung zusammen mit anderen Finanzverbindlichkeiten in der entsprechenden Position. Allfällige Zinsen sind periodengerecht in der **Erfolgsrechnung** als Finanzaufwand zu erfassen. Unabhängig von der gewählten Darstellung in der Bilanz sind Details im **Anhang** zu erläutern. Konkret sind Angaben zu Betrag, Verzinsung, beabsichtigter Dauer, Restriktionen/Verbote sowie gegebenenfalls weitere relevante Punkte aus den Kreditvereinbarungen offenzulegen. Im gegebenen Fall sind zudem die Auswirkungen des COVID-19-Kredites auf die Tatbestände gemäss OR Art. 725 im Anhang zu erläutern.

Verbuchung der erhaltenen Kurzarbeitsentschädigung beim Arbeitgeber

Die Kurzarbeitsentschädigungen haben als Folge von COVID-19 stark zugenommen (vgl. Ausführungen im T+R Info August 2020). Die Verbuchung jedoch hat sich prinzipiell nicht geändert. Die **Bilanz** wird durch die flüssigen Mittel tangiert. Die praktische Handhabung in der **Erfolgsrechnung** verlangt für erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen eine Reduktion des Personalaufwands. Diese dienen zur Reduktion von selbst ausgerichteten Lohnzahlungen und stellen deshalb keinen Ertrag dar. Wir empfehlen wesentliche verrechnete Beträge im **Anhang** offenzulegen.

Aus Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) finanzierte Arbeitnehmerbeiträge

Diese Massnahme wurde durch eine weitere Notrechts-Verordnung (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge) ermöglicht. In der **Bilanz** ergibt sich kein Ausweis, da die Verwendung der AGBR für die Unternehmung eine erfolgsneutrale Transaktion in der **Erfolgsrechnung** darstellt. Sofern die AGBR in einer früheren Periode aus Gründen der Steuerplanung zulasten des Periodenergebnisses gebildet wurde, handelt es sich bei deren Verwendung um eine Auflösung stiller Reserven. Die Netto-Auflösung der stillen Reserven ist nach OR Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 im **Anhang** offenzulegen, sofern das Ergebnis dadurch wesentlich beeinflusst wird.

Durch einen Beschluss des Bundesrates ist diese Regelung ab 12. November 2020 bis 31. Dezember 2021 wieder in Kraft.

Ausserordentliches, einmaliges oder periodenfremdes Ergebnis

Der Branchenverband EXPERTsuisse qualifiziert Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 als ausserordentliche Positionen, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1. Aufwand/Ertrag ist eine direkte, unmittelbare Folge von staatlich verordneten resp. empfohlenen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Ausbreitung.
2. Es handelt sich um zusätzlichen Aufwand/Ertrag, der im normalen Geschäftsverlauf nicht angefallen wäre. Darin eingeschlossen sind COVID-19-bedingte zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen.

Es ist zu berücksichtigen, dass in der Praxis hinsichtlich solcher Positionen schwierige Ermessensentscheide notwendig sind. Im Zweifelsfall ist eine Position im betrieblichen Ergebnis zu klassifizieren.

Zur Veranschaulichung werden folgende Geschäftsfälle über deren Ausweis in der Erfolgsrechnung beurteilt:

- Kosten der Stilllegung und des Wiederanlaufs nach dem Lockdown
Beurteilung: Beide Bedingungen sind erfüllt unter der Voraussetzung, dass der Betriebsunterbruch staatlich verordnet war (somit **ausserordentliches Ergebnis**). Falls ein Betriebsunterbruch aufgrund ökonomischer Überlegungen erfolgte, handelt es sich hingegen um einen betrieblichen Aufwand.
- Mietaufwendungen während der Zeit der verordneten Betriebschliessung
Beurteilung: Die 2. Bedingung ist nicht erfüllt, daher kein Zusatzaufwand und wie gewohnt im **betrieblichen Ergebnis** auszuweisen.
- Abschreibung Maschinenpark während Betriebsunterbruch
Beurteilung: Die 2. Bedingung ist nicht erfüllt (sofern nicht zusätzliche Abschreibung), der Maschinenpark müsste auch unter normalen Bedingungen abgeschrieben werden. Somit **betrieblicher Aufwand**.

Fazit

Die COVID-19-Kredite sichern den Unternehmungen Liquidität, allerdings sind damit viele Restriktionen verbunden. Beim COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz muss weitgehend von der Beibehaltung der bisherigen Unzulässigkeiten ausgegangen werden, mit Ausnahme der neu erlaubten Neuinvestitionen. Bisher sind die COVID-19-bedingten Konkurse nicht so hoch wie befürchtet ausgefallen. Viele KMU bleiben auch aufgrund der wieder aufgehobenen insolvenzrechtlichen Massnahmen jedoch weiterhin gefährdet. Die aktuelle Krise bringt bei der Erstellung der Jahresrechnung auch Rechnungslegungsfragen mit sich – unsere Expertinnen und Experten stehen Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Totalrevidierte Quellensteuer- verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft

Einführung

Das Quellensteuerverfahren ersetzt das ordentliche Veranlagungs- und Bezugsverfahren und wird grundsätzlich für folgende Personengruppen angewendet:

- Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz, die über keine Niederlassungsbewilligung C verfügen und nicht mit einer Person verheiratet sind, die über die C-Bewilligung verfügt oder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt;
- Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz erwerbstätig sind (Grenzgänger, internationale Wochenaufenthalter, Tätigkeiten im internationalen Verkehr).

Der Arbeitgeber, als Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL), hat eine zentrale Funktion im Quellensteuerverfahren, da er einerseits die Abrechnung der Quellensteuer vornehmen und andererseits die Quellensteuer abliefern muss.

Mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurden die Grundlagen für die Quellenbesteuerung neu geregelt und ein entsprechendes, für alle Kantone verbindliches Kreisschreiben, erarbeitet.

Neuerungen

Die schweizweite Vereinheitlichung soll es dem SSL erleichtern, die Quellensteuer korrekt abzurechnen. Folgende Vereinheitlichungen bzw. Änderungen sind insbesondere erfolgt:

- Direkte Abrechnungspflicht mit dem anspruchsberechtigten Kanton nach dessen Modell (im Kanton Bern wird das Monatsmodell angewendet)
 - bei Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz = Wohnkanton
 - bei Wohnsitz im Ausland
 - Künstler, Sportler, Referenten = Auftrittskanton
 - Grenzgänger = Sitzkanton des Arbeitgebers
 - Internationaler Wochenaufenthalter = Wochenaufenthaltskanton
- Vereinheitliche Anwendung der Tarife
 - Änderungen bezüglich Tarifcode (z.B. Wechsel Alleinverdiener zu Doppelverdiener) erfolgt jeweils im Folgemonat
 - Anwendung Kinderabzüge
 - Fehlt eine Tarifeinstufung bzw. erhält man vom Arbeitnehmer nicht alle Angaben, ist der höchste Tarif anzuwenden (Ledige oder Verheiratete)
 - Neuer Tarif G für Ersatzeinkünfte

- Wegfall Tarif D (Nebenerwerb) und somit Ermittlung satzbestimmendes Einkommen
- Ermittlung satzbestimmender Lohn bei Stundenlohn oder Tageslohn
- Verfahren für Quellensteuerpflichtige und SSL
 - nachträglich ordentliche Veranlagung von Amtes wegen
 - nachträglich ordentliche Veranlagung auf Antrag bis 31. März des Folgejahres (ACHTUNG: Es gibt kein Rückzugsrecht und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht wird eine ordentliche Veranlagung durchgeführt)
 - Wegfall der Tarifkorrektur, d.h. die quellensteuerpflichtige Person kann bis 31. März des Folgejahres lediglich eine Korrektur des Tarifes verlangen bei falscher Tarifierung, falscher Ermittlung des Bruttolohns oder des satzbestimmenden Einkommens
 - der SSL kann ebenfalls nur noch bis am 31. März des Folgejahres Korrekturen selber vornehmen, z.B. bei falscher Tarifierung

Fazit

Damit der SSL den korrekten Tarif anwenden kann, besteht eine Mitwirkungspflicht des Arbeitnehmers. Da der SSL für die Quellensteuer haftet, ist es wichtig, dass der korrekte Tarif angewendet wird. Aus diesem Grund sind die nötigen Informationen beim Arbeitnehmer einzufordern. Zudem ist er aufzufordern, Änderungen umgehend zu melden. Beim Einsatz von Lohnsoftware sind ab 1. Januar 2021 zusätzliche Informationen für die korrekte Tarifierung bei quellensteuerpflichtigen Personen einzupflegen.

Falls in der Vergangenheit eine nachträgliche ordentliche Veranlagung oder eine Tarifkorrektur beantragt wurden, empfiehlt sich zu prüfen, welche Auswirkungen die Änderungen im Einzelfall haben.

AUTORIN



Tina Turner
dipl. Treuhandexpertin
Vizedirektorin
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung

Beförderungen / Prüfungserfolge

Marcel Fuchs – MAS Swiss and International Taxation

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. November 2020

Marcel Fuchs ist seit dem 1. August 2020 als qualifizierter Sachbearbeiter im Geschäftsbereich Steuerberatung tätig. Zuvor arbeitete er viele Jahre als Controller im Bankenbereich und war vor seinem Wechsel zur T+R AG mehr als sieben Jahre bei einer Berner Treuhandunternehmung beschäftigt, wo er für sämtliche Steuererklärungsmandate verantwortlich zeichnete. **Marcel Fuchs hat zudem im 2020 die Ausbildung zum MAS in Swiss and International Taxation abgeschlossen.** Seit seinem Stellenantritt hat er sich rasch und gewissenhaft in die ihm anvertrauten Aufgaben eingearbeitet und betreut bereits anspruchsvolle Mandate im Geschäftsbereich Steuerberatung.

Daniel Bühlmann – Leiter IT Services

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2021

Daniel Bühlmann ist seit dem 1. Oktober 2020 als Leiter IT Services für die T+R AG tätig. Vor seinem Wechsel zur T+R AG arbeitete er viele Jahre als IT-Consultant und später als Teamleiter IT für eine unabhängige Beratungs- und Forschungsunternehmung im Bereich Personal- und Marktforschung in Bern. Seit seinem Stellenantritt hat er sich in seiner Funktion als Leiter IT Services rasch und gewissenhaft in die ihm anvertrauten Aufgaben eingearbeitet.

Yanik Fuhrmann – Treuhänder mit eidg. Fachausweis

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2021

Yanik Fuhrmann hat vom 2. August 2011 bis 31. Juli 2014 bei der T+R AG die berufliche Grundausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis absolviert. Seit dem 1. August 2014 ist er als Treuhand-Generalist im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Er betreut und bearbeitet Mandate in den Bereichen Wirtschaftsberatung, Abschluss- und Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung und unterstützt unsere Kunden beim Aufbau und der Organisation des Rechnungswesens.

Vom Oktober 2017 bis August 2020 besuchte Yanik Fuhrmann den anspruchsvollen Ausbildungslehrgang zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis an der Schweizerischen Treuhänder Schule, den er im Oktober 2020 erfolgreich abschliessen konnte.

Ivo Joël Furer – Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2021

Ivo Joël Furer hat seine Tätigkeit am 1. Juli 2019 als qualifizierter Treuhand-Generalist im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung bei der T+R AG aufgenommen. Seit seinem Stellenantritt hat er sich rasch und gewissenhaft in die ihm anvertrauten Mandate eingearbeitet. **Er hat im Jahr 2020 erfolgreich die sehr anspruchsvolle Ausbildung «Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie» mit Vertiefung Accounting & Controlling abgeschlossen.**

Michel Schwarzmeyer – Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2021

Michel Schwarzmeyer ist seit dem 16. März 2019 als qualifizierter Treuhand-Generalist im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Er hat im Jahr 2017 erfolgreich die sehr anspruchsvolle Ausbildung «Bachelor of Science BFH in Betriebsökonomie» mit Vertiefung Accounting & Controlling abgeschlossen. In den vergangenen Monaten hat er das erworbene Wissen erfolgreich angewandt und weiter vertieft. Heute betreut er verschiedene, anspruchsvolle Mandate im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung.

David Zehnder – M.A. HSG in Rechnungswesen und Finanzen

Beförderung zum Handlungsbevollmächtigten per 1. Januar 2021

David Zehnder ist seit dem 1. Oktober 2018 als qualifizierter Treuhand-Generalist im Geschäftsbereich Wirtschaftsberatung tätig. Seit Oktober 2018 befindet er sich in der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis. Dank seinem Studium an der HSG konnten ihm schon kurz nach seinem Stellenantritt grosse und anspruchsvolle Mandate anvertraut werden.

Wir gratulieren den Absolventen an dieser Stelle bestens und wünschen ihnen für die Zukunft viel Erfolg, grosse Herausforderungen und Genuß in der Anwendung des erlangten Wissens.

Die Beförderungen erfolgen in Anerkennung der Prüfungserfolge, der Aufgabengebiete, der Tätigkeiten und der grossen Verantwortung, die sie für unsere Unternehmung wahrnehmen.

Wir heissen herzlich willkommen bei der T+R AG



Joel Meer-Rau
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener
Revisionsexperte
Prokurist
Geschäftsbereich
Wirtschaftsprüfung

Joel Meer-Rau hat seine Tätigkeit am 1. November 2020 als Revisionsleiter im Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung aufgenommen. Joel Meer-Rau hat an der Universität Freiburg studiert und im 2016 erfolgreich die eidg. Prüfung zum dipl. Wirtschaftsprüfer absolviert. Seine bisherigen beruflichen Erfahrungen konnte er bei einer grossen internationalen Prüfungsunternehmung sammeln und dort eine Vielzahl von Mandanten aus dem KMU-Bereich betreuen. Seine Prüfungsschwerpunkte liegen im Bereich der Rechnungslegung (Einzel- und Konzernrechnung) nach Schweizerischem Obligationenrecht sowie Swiss GAAP FER aber auch im Bereich der beruflichen Vorsorge (BVG).

Dienstjubilare

Wir danken unseren Mitarbeitenden herzlich für ihre Treue im Interesse unserer Kundenschaft und Gesellschaft. Bei ihrer weiteren Tätigkeit für die T+R AG wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude.



10 JAHRE

Eveline Baeriswyl
dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Prokuristin
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung



10 JAHRE

Melanie Fischer (Mollet)
Treuhandlerin mit eidg. Fachausweis
Handlungsbevollmächtigte
Geschäftsbereich
Wirtschaftsberatung